OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-490077/2/FP

Datum:

Linz, 18. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von I.S., X, M., D., gegen eine Vollstreckungsverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 29. März 2017, GZ: 0004094/2017, betreffend die Vollstreckung einer Geldleistung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 13. Februar 2017, die der Beschwerdeführer (Bf) am 27. Februar 2017 persönlich übernommen hat, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 300 Euro, weil der Bf die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hatte. Der Bf erhob keinen Einspruch, sodass die Strafverfügung in Rechtskraft erwuchs.

I.2. Am 27. Februar 2017 (Datum der Zustellung) erging die vorliegende Vollstreckungsverfügung, mit der der Bf unter Androhung der Zwangsvollstreckung zur Zahlung des offenen Strafbetrages aufgefordert wurde.

I.3. Gegen diese erhob der Bf mit Schreiben vom 27. April 2017 rechtzeitig Beschwerde in der er wie folgt vorbrachte:
„[...] Zuerst möchte ich sagen, dass ich seit ca. 7 Jahren etwa alle zwei Monate für ca. 1 Woche von Deutschland nach Ungarn und wieder zurück fahre. Dabei habe ich immer eine Vignette an der Autobahnraststätte D. (X-Tankstelle) bei P. gekauft
Da mache ich immer eine kurze Pause und erledige das dabei.
Auch an diesem 27. Oktober 2016 habe ich genauso eine Vignette gekauft, kann mir aber nicht erklären, warum die Vignette nicht an der Scheibe zu sehen gewesen sein soll. Ich respektiere ihre Regeln zur Mautgebühr, bin mir aber aus den obigen Gründen keiner Schuld bewusst. Könnten sie vielleicht doch noch einmal das Bildmaterial durchschauen, denn ich habe wie bereits gesagt immer eine Vignette gekauft und an die Scheibe geklebt. [...]“
[Formatierung nicht übernommen]

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Mai 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsicht in den vorliegenden Akt und zwecks Nachprüfung der Frage, ob der Bf einem Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat und ob die Forderung noch offen ist, die belangte Behörde kontaktiert.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage und lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch nicht Art 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art 47 GRC entgegen steht (vgl dazu EGMR 9.2.2006 Beschw-Nr. 4533/02 = ÖJZ 2006/18 [MRK], 864, wonach das Exekutionsverfahren keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft). Insofern konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde am 27. Februar 2017 von der belangten Behörde eine Strafverfügung zur Zahl x/2017 zugestellt in der ihm eine Geldstrafe von 300 Euro auferlegt wurde [Art 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, normiert im Hinblick auf (Ersatz)freiheitsstrafen ein gesetzliches Zustellhindernis, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach D., nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098)].
Der Bf erhob keinen Einspruch, sodass die Strafverfügung in Rechtskraft erwuchs. Am 4. April 2017 stellte die belangte Behörde dem Bf die bekämpfte Vollstreckungsverfügung zu. Der Bf erhob mit den unter Punkt I.2. wiedergegebenen Worten Beschwerde.
Die Forderung ist am Tag der Entscheidung noch nicht bezahlt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Sämtliche Schriftstücke wurden dem Bf entsprechend dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen eigenhändig, mit Auslandsrückschein zugestellt. Kopien der Rückscheine erliegen im Akt. Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich „in der Sache“, also im Hinblick auf seine seinerzeitige Fahrt ohne gültige Vignette vorgebracht. Zur Frage der Vollstreckung äußert er sich nicht.
Dass der Bf keinen Einspruch erhoben hat ergibt sich aus dem Akt und einer Auskunft der belangten Behörde. Auch, dass die Forderung noch offen ist, hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht mitgeteilt.

III. Rechtliche Beurteilung

Im Vollstreckungsverfahren kommt die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht. Die Behörde hat idR nur zu prüfen, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt und ob die Verpflichtung noch nicht erfüllt ist. Das Verfahren besteht im Wesentlichen in der Erlassung von Vollstreckungsverfügungen, die unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienen, und deren faktischer Durchführung (vgl. näher mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 1289 f).

„Es liegt im Wesen des Vollstreckungsverfahrens, dass Umstände, über die im Titelbescheid rechtskräftig entschieden wurde, bei unverändert gebliebenem Sachverhalt im Vollstreckungsverfahren wegen Rechtskraft des Titelbescheides nicht mehr behandelt werden können (Hinweis E 12.11.1985, 84/05/0232).“ (ständige Judikatur, zB.: VwGH 11. September 2013, 2003/07/0059)

Eine ausdrücklich nur auf das Bestreiten des dem seinerzeitigen Strafbescheid zugrundeliegenden Sachverhalts gerichtete Beschwerde gegen den Bescheid im Vollstreckungsverfahren ist daher wegen rechtskräftig entschiedener Sache unzulässig. Die Frage der Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen Titelbescheides kann im Vollstreckungsverfahren nicht mehr aufgeworfen werden, der Titelbescheid kann daher nicht mehr bekämpft werden (vgl. uA VwGH 24. April 1990, 90/05/0050; 22. Juni 1995, 95/06/0106; VwGH 28. Oktober 1999, 99/06/0106).

Zumal der Bf ausschließlich Vorbringen erstattet hat, welches sich gegen den rechtskräftigen Titelbescheid, die Strafverfügung vom 13. Februar 2017, richtet, war seine Beschwerde unzulässig und wegen „entschiedener Sache“ zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber darf dem Bf aber mitgeteilt werden, dass sich aus dem im Akt erliegenden Foto der automatischen Vignettenkontrolle ergibt, dass am Fahrzeug zwar eine Vignette angebracht war, diese aber offensichtlich nicht von der Schutzfolie abgelöst worden war, weil das auf der Schutzfolie angebrachte schwarzen Kreuz am Foto sichtbar ist. Daraus kann geschlossen werden, dass der Bf die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl